

§. 3.

In dem Berechnungstermine, in welchem der Liquidat spätestens bis Mittags zwölf Uhr sich anzumelden verbunden ist, hat der Richter das Liquidum zwischen den Parteien festzustellen, und wenn der Liquidat gar nicht oder unberathen erscheint, von Amteswegen sämtliche Ansätze zu prüfen und diejenigen, welche an sich unzulässig oder nicht acennmäßig sind, abzustreichen.

Wird die Richtigkeit des Liquidum von dem Liquidaten angefochten, so hat der Richter die dagegen vorgebrachten Einwendungen gehörig, jedoch ohne Zulassung eines besonderen Verfahrens, summarisch zu prüfen und darüber zu erkennen.

Streitigkeiten, welche vielleicht über den Gegenstand der Execution oder über die Art und Weise derselben zwischen den Parteien entstehen mögen, hat das Gericht auf summarischem Wege zu erörtern und zu entscheiden.

Wenn die Hauptforderung völlig liquid ist, und nur über Nebenposten Irrungen obwalten, die nicht sofort im Termine vollständig zu erledigen sind, so kann die Execution wegen der zweifelsfreien Liquidationsposten dadurch nicht aufgehalten werden; es ist vielmehr die ins Werk zu setzende Hülfsvollstreckung auf die noch nicht völlig klaren Liquidationsposten eventuell mit zu erstrecken, damit wegen dieser Letzteren nicht in der Folge ein besonderer Hülfssact nöthig werde.

§. 4.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses kann der besiegte Theil nur dadurch abwenden, daß er sofort vollständig liquid nachweist, den obsiegenden Theil in Gemäßheit des ergangenen Erkenntnisses bereits befriedigt zu haben, oder, daß dessen Forderung in der Zwischenzeit, zwischen dem Erkenntnisse und der Zeit, wo mit der Hülfsvollstreckung vorgeritten werden soll, durch einen mit Jenem errichteten Vergleich, oder einen ihm vom Gläubiger zugestandenen Erlaß erledigt worden sey, oder daß er in dieser Zwischenzeit erwachsene, völlig liquide Gegenforderung erlangt habe. Alle anderen Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung, wenn sie nicht den Gegenstand oder die Art und Weise der Execution selbst betreffen, sind unzulässig. Ohne sie zu berücksichtigen, ist mit der Hülfsvollstreckung ordnungsmäßig vorzuschreiten und der Schuldner zur besonderen Verhandlung gegen seinen Gläubiger zu verweisen.

§. 5.

Wenn das Liquidum festgestellt ist, so hat der obsiegende Theil diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, in welche er die Hülfsvollstreckung haben will.